

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufißchen Lande jüngerer Linie.

No. 185.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Neufiß, Stammes Keltfester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen wegen der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Theil.

Grundbestimmungen über die Enteignung.

Art. 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung landesherrliche Konzession erteilt worden ist, sowie zu genehmigten Aenderungen und Erweiterungen derselben, ist das erforderliche öffentliche und Privat-Eigenthum im diesseitigen Staatsgebiete mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, sowie von Rechten und Berechtigkeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht demjenigen zu, welchem die Befugniß zur Herstellung und zum Betriebe der gedachten Bahn von Uns zugestanden worden, und tritt ein, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinien und der Zeiträume, innerhalb deren die Anlagen zur Ausführung kommen sollen, durch Unser Ministerium zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Abgegeben am 27. März 1856.

2